



Satzung des VfR "Schwarz - Weiß" Warbeyen 1945 e.V.

**in der Fassung vom 31.03.2006**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der 1945 gegründete Verein führt den Namen "Verein für Rasenspiele Schwarz - Weiß Warbeyen 1945 e.V. „Warbeyen“.

Er hat seinen Sitz in 47533 Kleve-Warbeyen. Der Verein ist unter der Nr. 408 des Vereinsregisters beim Amtsgericht in 47533 Kleve eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverein Niederrhein eV als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.; er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafgewalten übergeordneten Verbänden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgangsordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betrieblichen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zu körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen; es ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Anmeldung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Im Ablehnungsfalle hat der Vorsitzende den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zu unterbreiten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Aufnahme des Mitglieds und nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied nicht nur an die bestehende Vereinssatzung gebunden, sondern es gelten auch alle vor seinem Eintritt ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse, alle geschaffenen Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder gliedern sich in:

1. Senioren (über 18 Jahre)
2. Jugendliche (14 - 18 Jahre)
3. Schüler (7 - 14 Jahre)
4. Knaben (unter 6 Jahre)
5. Ehrenmitglieder

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) Tod
- c) Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

-4-

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung;
- b) wegen einer unehrenhaften oder grobunsportlichen Handlung;
- c) wegen es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
- d) wenn es mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht binnen zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an den Vorstand zu.

Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben.

Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge kann durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Fällen aufgehoben werden.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der im Voraus zu entrichten ist. Die jährliche Jahreshauptversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.

Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlass des Beitrages sowie Änderung der Zahlungsfristen vereinbaren,

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören.

Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr können an einer Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Alle jugendlichen Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres in Angelegenheiten der Jugendarbeit wahl- und stimmberechtigt.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten Mitglied des Vereins sind.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und in der Hauptversammlung Anträge zu stellen sowie die Vereinsnadel zu tragen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in seinen Bestrebungen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Beiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 Ehrungen**

Mitglieder mit 25 jähriger Mitgliedschaft werden durch Verleihung der silbernen Vereinsnadel geehrt.

Mitglieder mit 40 jähriger Mitgliedschaft werden durch Verleihung der goldenen Vereinsnadel geehrt.

Mitglieder mit 50 jähriger Mitgliedschaft werden im Besonderen geehrt.

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch

Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitglied ernannt werden.  
Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung sollte im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die schriftliche Einladung muss 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung  
In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
  - a) der Schriftführer
  - b) des Hauptkassierers
  - c) der Obmänner
  - d) der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Bestätigung des Jugendobmannes und Schülerobmannes
5. Festsetzung der Beiträge
6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Jahreshauptversammlung
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

-8-

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Neuwahl des 1. Vorsitzenden führt ein Ehrenmitglied, das älteste Vereinsmitglied oder ein sonst geeignetes Vereinsmitglied die Hauptversammlung (Versammlungsleiter)

Der neu gewählte Vorsitzende leitet die Hauptversammlung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder schriftlich vorgenommen werden. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Mitglied dies in der Versammlung beantragt.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein dürfen, erfolgt für zwei Jahre, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und ein neuer gewählt werden muss.



Ihre Aufgaben erstrecken sich auf die Prüfung der Rechnungsbelege, des Kassenbestandes und die Vorlage des Kassen - und Prüfungsberichtes in der Hauptversammlung. Diese Berichte sind jedes Jahr vorzulegen.

Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Zur Übernahme eines Vorstandesamtes ist niemand verpflichtet.

Wiederwahlen sind zulässig.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Abstimmungen und Beschlüsse werden mit Ergebnis aufgenommen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand gliedert sich in den

- a) geschäftsführenden Vorstand und
- b) erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) Beisitzer – Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit
- f) Beisitzer – Schwerpunkt Organisation

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Nachweis der Verhinderung wird ausgeschlossen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an;

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Fußballobmann, sein Vertreter und der Fußballausschuss
- c) Jugendobmann, Schülerobmann und Jugendausschuss
- d) Obmänner und Ausschüsse der anderen Abteilung

Die Verwaltung des Vereins wird durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen .

Die Vorstandsmitglieder sowie alle übrigen Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- d) Erlass einer Geschäftsordnung, in der die Pflichten des Vorstandes im einzelnen geregelt sind.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Unterschriftsberechtigungen:

a) Verpflichtungserklärung für Verträge, Aufträge, Anträge usw. werden in folgender Reihenfolge nach Beschluss im Vorstand abgegeben:

1. Vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer gemeinsam oder
2. Vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Hauptkassierer oder stellvertretenden Hauptkassierer gemeinsam.

b.) Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen wird in folgender Reihenfolge festgelegt:

1. Vorsitzender und Hauptkassierer oder stellvertretender Hauptkassierer oder
2. stellvertretender Vorsitzender und dem Hauptkassierer oder stellvertretenden Hauptkassierer gemeinsam.

Für die einzelnen Abteilungen zeichnen die Obmänner oder deren Vertreter verantwortlich.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen

Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§ 12 Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung wird geführt nach der gültigen Jugendrahmenordnung.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung, der Jugendordnung des Verbandes sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Vereinsjugendordnung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve, die es zu dem bisherigen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt anzuhören.

## **§ 14 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgender Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 15 sonstige Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert. Die Beiträge werden aus der Vereinskasse gezahlt.
2. Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 31.03.2006 genehmigt.

Sie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige beschlossene Satzung des Vereins vom 07.04.2001